

4. daß die hergestellten Sender sowie ihr Verbleib listenmäßig erfaßt werden.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen übernehmen die Verpflichtung,

1. daß das Errichten und Betreiben der Funkanlagen nach den Anforderungen dieser Anordnung erfolgt
2. daß nach dem Errichten der Funkanlagen deren Prüfung bei dem vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Organ beantragt wird
3. daß der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, eine Durchschrift der Prüfbescheinigung des staatlichen Organs vorgelegt wird
4. daß die Funkanlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsurkunde ausgehändigt ist.

(3) Die Genehmigungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen jederzeit eingeschränkt oder geändert werden. Damit verbundene Kosten haben die Inhaber von Genehmigungen zu tragen.

§ 10

Änderungen an den Funkanlagen

Änderungen an Funkanlagen, die die Genehmigung berühren, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock. Beabsichtigte Änderungen sind rechtzeitig unter Angabe der technischen Daten und unter Beifügung der Genehmigungsurkunde bei der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostode, zu beantragen.

§ 11

Erlösdiener der Genehmigungen

(1) Genehmigungen erlösdiener

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers
2. durch Fristablauf
oder
3. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind

1. das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen einzustellen
2. errichtete Funkanlagen innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern
3. die Genehmigungsurkunde dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bzw. der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zurückzugeben.

(3) Die Durchführung der im Abs. 2 Ziffern I und 2 festgelegten Maßnahmen ist dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bzw. der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostode, zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

(4) Für den Besitz der Sender ist eine Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen erforderlich. Der Verbleib der Sender ist nachzuweisen.

Abschnitt IV

Durchführung des Seefunkdienstes der Deutschen Demokratischen Republik

§ 12

Voraussetzungen für die Ausübung des Seefunkdienstes

(1) Die Seefunkstellen dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis besitzen. Der Erwerb des Seefunkzeugnisses regelt sich nach den Vorschriften der Funkzeugnisordnung vom 1. Juni 1970.

(2) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen gemäß Abs. 1 dürfen außerhalb der Wachzeiten nur dann eine Nebenbeschäftigung ausführen, wenn hierdurch ihre funkdienstliche Tätigkeit nicht behindert oder gefährdet wird.

(3) Fällt während einer Reise die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person aus, kann der Kapitän eine Person aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragen, die kein oder kein ausreichendes Seefunkzeugnis besitzt. Die aushilfsweise Tätigkeit muß auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen, beschränkt bleiben. Die aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen müssen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, spätestens nach Beendigung einer Reise, durch Personen ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Seefunkzeugnisses sind.

§ 13

Mitführung von Dokumenten und Dienstbehelfen

(1) Seefunkstellen von Fahrzeugen, die mit Telegrafiefunkanlagen ausgerüstet sind, müssen folgende Dokumente und Dienstbehelfe mitführen:

1. Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen
2. Seefunkzeugnisse
3. Funktagebuch
4. Alphabetische Rufzeichenliste der Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes
5. Verzeichnis der Küstenfunkstellen
6. Verzeichnis der Seefunkstellen
7. Verzeichnis der Ortungsfunkstellen und der Funkstellen für Sonderfunkdienste
8. Handbuch für den beweglichen Seefunkdienst
9. Bestimmungen und Gebührensätze für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik
10. Nachrichten für Seefunkstellen
11. Nautischer Funkdienst Band I bis III
12. Seefunkordnung.

(2) Seefunkstellen von Fahrzeugen, die nur mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind, müssen folgende Dokumente und Dienstbehelfe mitführen:

1. Genehmigungsurkunde zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen
2. Seefunkzeugnisse